

- 6) Vgl. O. Schönberger, Entstehung und Funktion der Lernzielmatrix für den Lateinunterricht, in: AU XVI, 1973, Beiheft, 25-29.
- 7) F. Maier/P. Lohe, Latein 2000, Existenzprobleme und Schlüsselqualifikationen, Bamberg 1996.
- 8) C. Fengler, Lateinunterricht und ausländische Schüler – ein Erfahrungsbericht, in: Pegasus-Onlinezeitschrift 1/2000, 1-12 (www.pegasus-onlinezeitschrift.de).
- 9) K. Bayer, Griechisch – Stellung des Fachs und curriculare Gestaltung der Lehrpläne, in: E. Römisch (Hrsg.), Griechisch in der Schule, Frankfurt/M., 1972, 15ff.
- 10) S. Kipf, Griechisch als europäisches Grundlagenfach, in: Deutscher Altphilologenverband/Mommsen-Gesellschaft, Griechisch an Schule und Universität, 2001, 6
- 11) M. Fuhrmann, Die Antike und ihre Vermittler, 1969 in: Cäsar oder Erasmus? Die Alten Sprachen jetzt und morgen, Tübingen 1995, 40.
- 12) M. Fuhrmann (1969), 39.
- 13) L. Käppel (2002), 44.
- 14) J. Latacz, Gräzistik – eine moderne Orientierungswissenschaft, in: Forschung und Lehre 2/1996, 76.
- 15) J. Latacz (1996), 76.
- 16) Deutscher Altphilologenverband/Mommsen-Gesellschaft, Griechisch an Schule und Universität (2001), 33.

STEFAN KIPF, Berlin

Das neue Urheberrecht: Neue Regeln für den Unterrichtsalltag

Die rasche Verbreitung der neuen Technologien in den Schulen führte nicht nur zu neuen Unterrichtssituationen, die Technik machte auch eine andere Mediennutzung möglich – plötzlich war es kein Problem mehr, Texte, Fotos und Grafiken auf den Schul-PCs abzuspeichern oder auf die Homepage einer Schule einzustellen, um sie im Unterricht gezielt einzusetzen. Bereits digitalisierte Literatur – z. B. auf CDs – lässt sich technisch mühelos abspeichern und überspielen, ebenso wie Filme, Videos oder Unterrichtsideen. Doch was technisch möglich ist, ist rechtlich noch lange nicht erlaubt. Und dies hat viele Lehrerinnen und Lehrer in der Vergangenheit heftig irritiert, zumal die rechtlichen „Spielregeln“ unklar waren. Damit ist nun seit dem 13. September 2003 Schluss. An jenem Tag trat das neue Urheberrechtsgesetz (UrhG) in Kraft, das auch die digitale Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Unterricht neu gestaltet. Der entscheidende Paragraph – 52 a UrhG – regelt zwei für Schulen wesentliche Punkte: Zum einen gestattet er den Schulen teilweise die digitale Nutzung geschützter Werke, zum anderen legt er die dafür geltenden Bedingungen eindeutig fest. Somit wird den Lehrerinnen und Lehrern ein zeitgemäßer Unterrichtsstil ermöglicht und die Interessen der Autoren und Verlage gewahrt. Das neue Regelwerk wird sich deutlich auf den Schulalltag auswirken – wie, das wird im Folgenden beschrieben.

„Rechtsgrundsätzlich“ gesehen entscheidet nach dem Urheberrechtsgesetz ausschließlich der Autor oder der Verlag, ob und wie seine Werke vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden sollen – folglich wird das Urheberrecht daher auch als „Ausschließlichkeitsrecht“ bezeichnet. Neu im Gesetz ist die Formulierung der „öffentlichen Zugänglichmachung“ – dies meint die Einstellung eines Textes, von Liedern oder Filmen usw. auf einem Server mit der Möglichkeit, diese Werke von verschiedenen PCs abrufen zu können. Auch dieses Recht steht ausschließlich den Autoren und Verlagen zu. Niemand darf folglich z. B. Texte oder Grafiken Anderer einfach einscannen, auf einem Server ablegen und anderen ermöglichen, diese Werke auf ihre PCs zu überspielen. In der Praxis tritt eine Form der „öffentlichen Zugänglichmachung“ heute stets bei den sog. „downloads“ auf; hier stellt z. B. ein Verlag ein Unterrichtsmodell auf seine Homepage, und Lehrerinnen und Lehrer können dies von unterschiedlichen Orten aus (also von jedem an das Internet angeschlossenen PC) gegen eine Gebühr oder z. T. kostenfrei herunterladen. Das Werk wird den Benutzern dieser PCs somit zugänglich gemacht. Dieser Vorgang bedarf der ausdrücklichen Erlaubnis des Verlages, soweit ein Werk nicht nur für private Zwecke kopiert oder über Bildschirme wiedergegeben werden soll.

Der neue § 52 a UrhG stellt eine Ausnahme zu diesem zunächst umfassenden Urheberrecht dar.

Denn er gestattet die erlaubnisfreie Verwendung bestimmter urheberrechtlich geschützter Materialien. Wird von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht, so sind die Voraussetzungen und Grenzen dieser Vorschrift genau zu beachten. Denn jegliches Überschreiten der dort zugelassenen Nutzung stellt eine Urheberrechtsverletzung dar. Eine solche Urheberrechtsverletzung begründet Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche der betroffenen Verlage und Autoren; zudem ist eine Verletzung des Urheberrechts strafbar. Deshalb ist die Beachtung der einzelnen Voraussetzungen des neu eingefügten § 52 a UrhG von großer Wichtigkeit.

Die Vorschrift des § 52 a UrhG selbst lautet:

(1) Zulässig ist, veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern ... öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Dies besagt zunächst: Die Schulen bzw. Schulträger dürfen kleine Teile solcher Werke nunmehr so auf ihren Servern ablegen, dass die Schüler

sie im Unterricht über PCs abrufen können. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich bei diesen eingestellten Werken

1. nicht um Inhalte aus Schulbüchern oder anderen speziell für den Unterricht hergestellten Materialien handelt,
2. es sich jeweils nur um einen kleinen Teil eines Werkes oder ein Werk von geringem Umfang handelt,
3. das betreffende Werk vorher bereits veröffentlicht worden ist und
4. das System, in welches das Werkteil eingestellt wird, so geschützt ist, dass der Zugriff nur den Schülern einer bestimmten Klasse im Rahmen des Unterrichts möglich ist.

Wenngleich – wie bei jeder neuen Vorschrift – nicht jeder Einzelfall, der unter diesen Paragraphen fällt, derzeit genau bestimmbar ist, so lassen sich doch folgende Konkretisierungen derzeit beschreiben:

Wer darf und wer nicht?

Dies ist im neuen Gesetz ausdrücklich geregelt: Zulässig ist der erlaubnisfreie Einsatz bestimmter Werke danach in allen öffentlichen Schulen, in staatlichen wie privaten. Erfasst werden ebenfalls Berufsschulen, andere berufsbildende Schulen und Hochschulen. Ferner ist die Nutzung zulässig im Rahmen der betrieblichen Unterrichtung von Auszubildenden in Betrieben und überbetrieblichen Ausbildungsstätten, soweit diese dem Berufsbildungsgesetz unterfallen.

Nicht zulässig ist eine erlaubnisfreie Nutzung hingegen in Unterrichtsveranstaltungen, die auf kürzere Zeit angelegt sind. Hierunter fallen vorrangig die Volkshochschulen, aber auch andere Lehrgänge und Kurse. Ausgenommen von dieser Regelung sind ferner sämtliche privaten Bildungs- bzw. Fortbildungseinrichtungen, wie z. B. Sprachschulen, die kommerziell betrieben werden.

Welche Werkteile dürfen künftig genutzt werden?

Benutzt werden dürfen grundsätzlich nur kleine Teile urheberrechtlich geschützter Werke. Geschützte Werke sind beispielsweise Romane, Aufsätze, Filme, Bilder und Zeichnungen, Karten sowie wissenschaftliche und technische

Darstellungen. Dabei ist darauf zu achten, dass beispielsweise jeder Artikel in einer Zeitschrift ein eigenes geschütztes Werk darstellt. Geschützt sind die Werke von ihrer Entstehung an bis 70 Jahre nach dem Tod des Autors. Dann erst erlischt das Urheberrecht.

„Kleine Teile“ bedeutet: es werden weniger als 10 % des Gesamtwerkes benutzt.

Ausnahmsweise dürfen auch ganze urheberrechtlich geschützte Werke dann benutzt werden, wenn sie besonders kurz oder klein sind – kleinere Gedichte oder Liedtexte und auch ein kurzer Zeitungsartikel können hierunter fallen.

Schulbücher und Unterrichtsmaterialien – nie ohne Erlaubnis

Eine ganz wichtige Ausnahme macht § 52 a UrhG für Schulbücher und andere Unterrichtsmaterialien: Diese dürfen nie ohne Einwilligung des Verlages benutzt werden, selbst kleinste Teile solcher Medien nicht. Diese Ausnahme gilt für sämtliche Werke, die für den Unterricht und den Lerngebrauch hergestellt wurden – auch Lern- und Bildungssoftware. Darauf, ob diese Software auf einer CD-ROM oder direkt über die Websites der einzelnen Verlage vertrieben wird, kommt es dabei nicht an.

Der Grund für die Ausnahmeregelung ist einfach: Autoren und Verlage haben diese Werke mit großem Aufwand nur für den Unterrichtsgebrauch hergestellt. Wenn diese Medien nun im Unterricht, d. h. gerade in dem Bereich, für den sie ausschließlich hergestellt wurden, erlaubnisfrei verwandt werden könnten, würde der gesamte Absatzmarkt dieser Werke fortfallen. Um eine wirtschaftlich sinnvolle Herstellung solcher Werke auch weiterhin zu ermöglichen, untersagt der Gesetzgeber hier eine erlaubnisfreie Benutzung vollständig.

Filmwerke

Ebenfalls unzulässig ist die Benutzung von Teilen eines Filmwerkes innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Erstausstrahlung in Deutschland. In dieser Zeit sollen die Filme den größten Anteil ihrer Produktionskosten einspielen können. Dies soll nicht durch eine erlaubnisfreie Nutzung gefährdet werden.

Der Zweck

Soweit eine Nutzung nicht – wie bei Bildungsmedien und Filmwerken – generell verboten ist, können geschützte Werke in Schulen dann erlaubnisfrei genutzt werden, wenn dies zur Veranschaulichung des Unterrichts notwendig ist – d. h., Lehrer und Schüler dürfen eingescannte Werkteile nur im Rahmen des planmäßig durchgeführten Unterrichts nutzen. Dies schließt einen Abruf von zu Hause, beispielsweise zur Vorbereitung des Unterrichts oder für Hausaufgaben, von vornherein aus. Es darf auch nicht möglich sein, dass von PCs in Aufenthalts- oder Pausenräumen der Schulen auf die eingescannten Werke zurückgegriffen werden kann.

Schon beim Abspeichern der Werke auf dem Schulserver muss feststehen, dass diese Texte oder Grafiken in einer bestimmten Klasse und zu einem konkreten Zeitpunkt in einer benennbaren Unterrichtseinheit verwendet werden sollen. Eine „Abspeicherung auf Vorrat“ auf dem Server – z. B. für eine generelle „Textbibliothek“ – ist in keinem Fall gestattet.

Das Verfahren

Die Texte oder Bilder (kleine Teile!) können auf dem Server der Schule bzw. des Schulträgers abgelegt werden. Die Schüler benutzen diese Werke dann über die in den Unterrichtsräumen vorhandenen PCs. Bei der Umsetzung sind einige Punkte besonders zu beachten:

Die Schüler dürfen die abgespeicherten Werkteile über die in den Klassenzimmern vorhandenen PCs „ansetzen“. Das **H**er**s**tellen **e**iner **K**opie, d. h. das Speichern der abgerufenen Daten auf der Festplatte des einzelnen PCs oder einem Datenträger, ist grundsätzlich **n**icht **z**ulässig. Eine Kopie darf ausnahmsweise nur dann erstellt werden, wenn dies für den Unterricht tatsächlich erforderlich ist. Dies ergibt sich allerdings nicht aus § 52 a UrhG sondern aus § 53 UrhG, welcher Vervielfältigungen kleiner Teile eines Werkes im Unterricht zulässt, wenn dies zum Zweck des Unterrichts geboten ist. Denn § 52 a UrhG gestattet nur die Bereitstellung der Information für die Schüler, nicht jedoch deren Vervielfältigung, soweit dies für den bloßen Zugriff nicht technisch unbedingt notwendig ist.

Wer darf auf eingescannte Texte „zugreifen“?

Die erlaubnisfreie Verwendung von Texten soll dem Unterricht dienen – wobei mit „Unterricht“ konkret die einzelne Unterrichtsstunde gemeint ist. Daher dürfen auch die abgespeicherten Texte oder Bilder nur von den Schülern genutzt werden, die an dieser Stunde teilnehmen – diese Materialien dürfen niemals so auf dem Server (z. B. als Inhalt einer Internet- oder Intranetseite) eingestellt werden, dass sie auch anderen Personen neben diesen konkreten Schülern zugänglich sind.

Folglich – und dies ist zwingend – müssen in der Schule vor der Einspeicherung bestimmte Schutzmechanismen eingerichtet werden, so dass nur die o.g. Schüler auf diese Werkteile „zugreifen“ können. Außerdem darf der Zugriff nur im Rahmen der Unterrichtseinheit ermöglicht werden, für welche die Verwendung des jeweiligen Textes bzw. das Bildes vorgesehen war. Dies lässt sich in der Praxis dadurch regeln, dass Lehrer und Schüler mit einem Passwort zu den entsprechenden Intranet-Seiten gelangen. Die auf dem Server abgelegten Werkteile müssen unmittelbar nach der entsprechenden Unterrichtseinheit wieder gelöscht bzw. vom Server heruntergenommen werden.

Wird die Einrichtung funktionierender Schutzmechanismen unterlassen oder werden diese Mechanismen nicht stets in dem erforderlichen Umfang aktualisiert, würde bereits dies eine Urheberrechtsverletzung darstellen. Hierauf ist daher besonders zu achten.

Die Vergütung

Für die Nutzung kleiner Romanteile oder kleinerer Teile aus Aufsätzen, einzelner Bilder oder Zeichnungen usf. in der Schule steht den Autoren und Verlagen eine Vergütung zu, die über die Verwertungsgesellschaften (insbesondere die Verwertungsgesellschaft WORT, München) abzurechnen ist. Damit sollen Autoren und Verlage dieser Werke einen Ausgleich für die erlaubnisfreie Nutzung erhalten.

Um eine Abrechnung durch die Verwertungsgesellschaften zu ermöglichen, ist der Lehrer ver-

pflichtet, die Schule von jeder einzelnen Werknutzung nach § 52 a UrhG zu unterrichten. Mitzuteilen sind der Schule danach Autor, Werk, Umfang der Nutzung (Seiten, Zeilen) und Anzahl der bei der Nutzung beteiligten Schüler. Die Schule hat diese Informationen dann an die zuständige Verwertungsgesellschaft weiterzuleiten.

Wie hole ich eine Erlaubnis bei den Schulbuchverlagen ein?

Sollen Teile aus Schulbüchern oder vergleichbaren Unterrichtsmaterialien oder gar ganze Werke eingescannt oder überspielt werden, so muss der Lehrer hierfür eine Genehmigung des Verlages einholen. Um eine solche Genehmigung möglichst kurzfristig erhalten zu können, empfiehlt es sich, bereits bei der Anfrage genaue Angaben zu machen über

- das betroffene Werk,
- den genauen Umfang der beantragten Nutzung (Kapitel bzw. Seitenzahlen),
- den Ort der Nutzung (Schule) und Unterrichtseinheit (Klasse, ungefähres Datum),
- die Sicherheitsmaßnahmen, die angewandt werden, um einen unberechtigten Zugriff anderer Klassen und Lehrer zu verhindern (Passwortschutz?).

Gleichzeitig sollte sich der Lehrer gegenüber dem Verlag bereits bei der Anfrage verpflichten, die bezeichneten Sicherheitsmaßnahmen (Passwort etc.) wirksam anzuwenden und zu überwachen sowie die genutzten Teile nach dem Einscannen bzw. Herunterladen nicht an Dritte weiterzugeben und sämtliche für die öffentliche Zugänglichmachung erstellten Vervielfältigungen (auf Server, Arbeitsspeicher etc.) nach Durchführung der beantragten Nutzung zu löschen.

Einen Hinweis darauf, welche Verlage eine entsprechenden Einwilligung erteilen dürfen, findet sich unter www.vds-bildungsmedien.de. (Mitgliederverzeichnis).

WOLF VON BERNUTH, Berlin
(Rechtsanwalt und Partner
der Sozietät STÖHR-MÄGER)